

übrig sind, um eine weitere Ablösung vollends zu Stande zu bringen. Sollte abgelöst werden, so muß man auch voraussetzen, es komme mit allen Berechtigten zur Ablösung; dann scheinen dazu aber sehr bedeutende Mittel erforderlich zu sein. Wie hoch diese sich belaufen können, darüber hat sich die Deputation noch gar nicht ausgesprochen. Meine Ansicht wäre daher die, daß man die Frage, wie man das auch bei den Schützen- und Cantoreigesellschaften gethan, vertage, bis zur Berathung über das Budget, und sich die Mittel dazu erst herbeizuschaffen suche. Ich finde dies selbst im Sinne des vorliegenden Dekrets. Denn in demselben ist Seiten der Staatsregierung nirgends Genehmigung dieser Maßregel verlangt worden. Ueberall wird nur gesagt, es würde mitgetheilt zur Kenntnißnahme. Wie der Abgeordnete Eisenstuck bemerkt hat, ist allerdings eine nachträgliche Genehmigung nicht zu umgehen. Ward sie im Dekret nicht verlangt, so kann ich mir das nicht anders erklären, als daß man jetzt dem ganzen Inhalte nach weiter Nichts wollte, als erstens zu bemerken, warum man gewisse Redaktionsveränderungen sich erlaubt habe; zweitens die Antwort auszusprechen auf verschiedene Anträge, welche bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs an die Staatsregierung gebracht worden waren, und drittens eine Hinweisung zu geben, auf die man später wieder zurückkommen wolle bei dem Budget. Nach der Verordnung sollte ferner, wer von der Ablösung Gebrauch machen wollte, sich zu Johannis melden und zu Michaelis Zahlung empfangen. Nun scheint mir diese Maßregel von Michaelis an geschlossen zu sein. Wenn sich nun noch Jemand meldet und die Ablösung bewerkstelligen will, so müßten die Mittel dazu erst herbeigeschafft werden, und diese würden nun jeden Falls auf das Budget zu bringen sein. Also komme ich immer auf den Antrag zurück, daß man über diese Frage sich jetzt nicht aussprechen möge, sondern solche vertage bis zur Berathung über das Budget, um erst zu übersehen, wie viel Mittel dazu erforderlich sein möchten, und ob solche herbeizuschaffen sein könnten. Mein Antrag geht also dahin, die Berathung hierüber bis zum Budget auszusprechen.

Präsident: Es hat der Referent und der Abg. Sachße ums Wort gebeten. Ich will jedoch zuvörderst die Kammer mit einem Antrage bekannt machen, welchen der Abg. Eisenstuck eingereicht hat. Der Abg. Eisenstuck hat beantragt: „Wegen dieses Punctes die Genehmigung der Kammer rücksichtlich der in §. 7. erwähnten Zahlungen, so wie der Staatsregierung Ermächtigung zu ertheilen, auch während der nächsten Finanzperiode in ähnlicher Weise die Amortisation derartiger Entschädigungen zu bewirken.“ Ich würde bei der Abstimmung vorschlagen, ob man nicht den Antrag theilen möchte, so, daß ich den letztern Satz wegen künftiger Ermächtigung besonders zur Fragstellung brächte.

Abg. Eisenstuck: Zur Motivirung habe ich nur zu sagen, daß ich die Maßregel im Interesse des Staates für nützlich halte; aber die ständische Zustimmung nachträglich einzuholen, halte ich für unerläßlich. Es ist allerdings von der

Staatsregierung im Interesse des Staates gehandelt worden, aber die Staatsregierung kann nicht die Ermächtigung haben, über die Staatsmittel zu verfügen, ohne die ständische Zustimmung nachträglich einzuholen. Wenn ich noch hinzugefügt habe, die Ermächtigung für die nächste Finanzperiode auszusprechen, so bin ich dazu bestimmt worden, weil ich die Maßregel für heilsam anerkenne, weil ich doch voraussetzen muß, die Staatsregierung werde, wenn sie dergleichen Abkommen trifft, die nöthigen Geldmittel zur Hand haben; sie würde sonst das nicht thun. Wenn ich ferner annehme, daß jetzt die Genehmigung der Kammer für die vergangene Zeit erfolgt, so scheint damit im Einklang zu stehen, daß auch eine solche Ermächtigung für die Zukunft stattfinden könne.

Präsident fragt zuvörderst den Antragsteller, Abg. Eisenstuck, ob er damit einverstanden sei, daß auf den letztern Theil eine besondere Unterstützungsfrage gestellt werde. Nachdem dies bejaht worden war, erhält der Eisenstuck'sche Antrag auf die Frage des Präsidenten beim ersten und zweiten Theile zahlreiche Unterstützung. Der Präsident bemerkt, daß auch der Abg. Utenstädt einen Antrag zur Unterstützung zu bringen wünsche.

Abg. Utenstädt: Mein Antrag steht freilich dem, welchen der Abg. Eisenstuck zuletzt gestellt hat, entgegen. Dieser wünscht, die Maßregel zu einer fortdauernden zu machen. Ich kann mich jetzt darüber nicht aussprechen, und ich wünsche auch nicht, daß die Kammer sich jetzt darüber aussprechen möge. Ich habe damit nicht sagen wollen, daß die Maßregel nicht stattfinden solle, ich glaube aber, daß man nicht eher darüber urtheilen kann, bevor man nicht zu übersehen im Stande, wie viel man dazu bedürfe, und ob die Mittel vorhanden sind. Die Deputation hat sich darüber nicht ausgesprochen. Das kann nur bei Berathung des Budgets hinlänglich übersehen werden. Wenn der Antrag des Abg. Eisenstuck jetzt schon angenommen wird, so müssen auch die Mittel herbeigeschafft werden. Es ist aber möglich, daß noch andere Maßregeln vorliegen, welche die Kräfte der Staatskasse in Anspruch nehmen; ich würde daher dafür sein, die Sache bis zur Berathung über das Budget auszusprechen.

Präsident: Unterstützt die Kammer den Antrag des Abg. Utenstädt? Wird hinlänglich unterstützt.

Staatsminister v. Zeschau: In der Mittheilung, welche das vorliegende Dekret über den in Frage befangenen Gegenstand enthält, liegt die Ansicht der Staatsregierung, daß sie zu dieser Maßregel die nachträgliche Zustimmung der Kammer bedürfe; sie ist auch mit dem gestellten Amendement einverstanden. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, es muß die Staatsregierung immer den Sinn und die Absicht, welche die geehrte Ständeversammlung bei andern Gelegenheiten ausgesprochen, bei ihren Verwaltungsmaßregeln vor Augen haben. Unzweifelhaft lag aber, als dieses Gesetz erlassen wurde, die Absicht zum Grunde, die Staatskassen so viel als möglich von fortlaufenden Leistungen zu befreien. Es ist dies auch die Absicht der Staatsregierung, und sie hält sich verpflichtet, da-